

**Stellungnahme zum Papier "Eckpunkte eines Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform" des Bundesministeriums der Justiz aus Juli 2023**

**Aktenzeichen III A 5 / 352002#00001#0011**

Der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. (DGRV) unterstützt das Bundesministerium der Justiz bei seinem Vorhaben, das Genossenschaftsgesetz (GenG) punktuell zu ändern. Die Zielsetzung Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften, Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform und Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften teilen wir vollumfänglich.

Dem Ansatz des Eckpunktepapiers entsprechend, werden wir nachfolgend keine detaillierten Hinweise zu möglichen gesetzlichen Regelungen geben. Diese bleiben einer Stellungnahme zu dem zukünftigen Gesetzesentwurf vorbehalten.

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im Einzelnen:

**1. Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften**

Die bisherigen Gesetzesänderungen haben bereits den Grundstein für die zu Recht angestrebte Digitalisierung im Genossenschaftsrecht gelegt. Die nun vorgeschlagenen Maßnahmen bauen die Digitalisierung weiter aus. Wir unterstützen sie bis auf wenige Ausnahmen bzw. Modifikationen.

a) Die im Sommer 2022 in Kraft getretenen Änderungen des GenG sind uneingeschränkt zu begrüßen. Wir danken dem Gesetzgeber für diese Maßnahmen. Insbesondere die Einführung der alternativen Formen von General- und Vertreterversammlungen entspricht dem praktischen Bedürfnis von Genossenschaften, da diese sehr unterschiedlich strukturiert sind. Die Möglichkeit der Beglaubigung der Anmeldungen zum Genossenschaftsregister auch mittels Videokommunikation im notariellen Online-Verfahren ist ein weiterer richtiger Schritt. Allerdings fehlt hier noch die für eine abschließende Bewertung notwendige Praxiserfahrung.

b) Es ist richtig, sämtliche **Schriftformerfordernisse des GenG** dahingehend zu überprüfen, ob die **Textform** ausreichend ist.

Bei fast allen überprüften Schriftformerfordernissen sprechen wir uns für eine Änderung in die Textform aus. Die Möglichkeit der digitalen Errichtung der Satzung sehen wir allerdings kritisch. Beim Ausschließungsbeschluss sollte es beim Schriftformerfordernis verbleiben. Die Schriftform des Prüfungsberichts sollte beibehalten werden.

Zu den konkreten Vorschlägen:

- Eine Genossenschaft soll die Möglichkeit haben, über eine entsprechende Satzungsregelung einen **digitalen Beitritt** zur Genossenschaft vorzusehen. Dies entspricht unserer bereits bekannten Auffassung<sup>1</sup>. Bei der Ausgestaltung des digitalen Beitritts ist die Einhaltung der Voraussetzungen des § 15a GenG sicherzustellen, zum Beispiel durch eine besondere Bestätigung der Kenntnisnahme. Auch sollten Verfahren des digitalen Beitritts erwogen werden, die eine Authentifizierung der beitriftswilligen

---

<sup>1</sup> Siehe zum Beispiel die gemeinsame Stellungnahme mit dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 1. August 2019.

Person erlauben. Es ist folgerichtig, für die Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung (§ 15 Absatz 1 Satz 3 GenG) sowie für eine Erklärung zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen (§ 15b Absatz 1 GenG) ebenfalls die Textform vorzusehen. Die vorgeschlagene **Bedenkzeit von 24 Stunden** sehen wir kritisch. Der damit einhergehende Nutzen ist zweifelhaft und steht außer Verhältnis zu dem sicher damit verbundenen administrativen Mehraufwand. Alternativ schlagen wir vor, bereits bei der Ausgestaltung des digitalen Beitritts sicherzustellen, dass sich der Beitretende über die Tragweite seiner Erklärung bewusst sein muss. Dies könnte durch eine besondere Warnung vor Abgabe der Beitrittserklärung erreicht werden.

Es sollte klargestellt werden, dass auf den Beitritt und auch auf den Erwerb weiterer Geschäftsanteile die Verbraucherschutzvorschriften der §§ 312 ff. BGB keine Anwendung finden.

- Der Vorschlag betreffend die **digitale Errichtung der Satzung** wird unterstützt, soweit auch hier hinreichender Schutz der Mitglieder vor Missbrauch besteht. Auch bleibt offen, wie bei der digitalen Errichtung der Satzung die Möglichkeit zum Erwerb der Mitgliedschaft als Gründungsmitglied, § 15 Absatz 1 Satz 4 GenG, erhalten bleiben kann.
- Auch die **digitale Kündigungsmöglichkeit** sollte die Genossenschaft über eine entsprechende Satzungsregelung einführen können. Gegen eine Bedenkzeit sprechen die bereits oben zum digitalen Beitritt angeführten Argumente; auch hier wird dem Übereilungsschutz durch einen entsprechend ausgestalteten Warnhinweis vor Abgabe der Kündigungserklärung Rechnung getragen. Außerdem sollten Verfahren erwogen werden, die eine Authentifizierung der kündigenden Person erlauben.
- Wie bereits ausgeführt, sollte die Genossenschaft den digitalen Beitritt bzw. die digitale Kündigungserklärung durch eine entsprechende **Satzungsregelung** einführen können, wobei auch eine **Kombination** von schriftlichem Beitritt und digitaler Kündigung bzw. umgekehrt möglich sein sollte.
- Beim **Ausschluss eines Mitglieds** soll es beim Erfordernis des eingeschriebenen Briefs nach § 68 Absatz 2 Satz 1 GenG bleiben. In der Tat handelt es sich um ein in der Praxis seltenes und aufgrund seiner Bedeutung zu Recht besonders formalisiertes Verfahren.
- Der Wegfall des Schriftformerfordernisses des Prüfungsberichts wird abgelehnt. Bereits im Zuge der Corona-Pandemie haben unsere Mitgliedsverbände die Unterzeichnung von Prüfungsberichten auf die Verwendung von qualifizierten elektronischen Signaturen gem. § 126 Abs. 3 BGB umgestellt bzw. die Umstellung geplant.

c) Zu den sonstigen im Bereich der Digitalisierung von Genossenschaften geplanten Maßnahmen:

- Die **digitalen Formen von Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen** sind bereits in unseren Mustersatzungen vorgesehen und zu begrüßen.
- Die Klarstellung, dass auch für **Gründungsversammlungen** alle Durchführungswege zur Verfügung stehen, entspricht unserem Gesetzesverständnis.

- Eine Regelung, dass bei einer **hybriden Versammlung die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder** auch dann **elektronisch** abstimmen können, wenn in der Satzung eine andere Art der Stimmabgabe für die Präsenzversammlung vorgesehen ist, entspricht den derzeitigen praktischen Bedürfnissen der Genossenschaften, die ihre Satzungen gegebenenfalls noch nicht anpassen konnten. Nach einer Übergangszeit, in der die Satzungen angepasst werden können, sollte wieder die Satzungsregelung ausschlaggebend sein.
- Eine **Livestream-Übertragung** der Vertreterversammlung ist bereits nach derzeitiger Rechtslage aufgrund entsprechender Satzungsregelung zulässig. Dies ermöglicht § 43b Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 GenG, nach dem die Satzung vorsehen kann, dass die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf. § 45 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 2 GenG stehen dem nicht entgegen, da ein Mitglied, das auf diesem Wege den Verlauf der Vertreterversammlung zur Kenntnis nimmt, nicht auf der Vertreterversammlung anwesend ist und auch nicht an der Vertreterversammlung teilnimmt. Eine **digitale Vertreterwahl** ist bereits nach geltender Rechtslage möglich. Die Vertreter werden gemäß § 43a Absatz 4 Satz 1 GenG in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gemäß § 43a Absatz 4 Satz 7 GenG können nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses in einer Wahlordnung getroffen werden. Soweit die Grundsätze demokratischer Wahlen eingehalten werden, kann die Wahl zur Vertreterversammlung über die Wahlordnung auch als digitale Vertreterwahl ausgestaltet werden.
- Die vorgeschlagenen **Klarstellungen im UmwG** sind sinnvoll. Wir halten allerdings das Erfordernis der Einwilligung der Mitglieder für nicht praktikabel und sprechen uns für eine Streichung dieses Erfordernisses aus.

## 2. Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform

Die vorgeschlagenen Ansätze zur weiteren Modernisierung der genossenschaftlichen Rechtsform sind überwiegend zu begrüßen.

- In der **Einrichtung einer Datenbank über genossenschaftliche Prüfungsverbände** sehen wir keinen zusätzlichen Nutzen. Die Kontaktdaten der Prüfungsverbände sind auch über deren Internetauftritt abrufbar. Falls eine solche Datenbank eingerichtet werden soll, ist der damit verbundene Bürokratieaufwand für die Prüfungsverbände so gering wie möglich zu halten. Hier sollte auf die Informationen zurückgegriffen werden, die den Aufsichtsbehörden ohnehin vorliegen. Beispielsweise könnte das von der Wirtschaftsprüferkammer geführte Register der genossenschaftlichen Prüfungsverbände nach § 40a WPO entsprechend erweitert werden. Der Eröffnung der Möglichkeit zur Einstellung weiterer Angaben lehnen wir ab. Angaben zur Spezialisierung sind subjektiv. Es gibt keine Maßstäbe, an denen ein Grad an Spezialisierung gemessen werden kann. Kosten für Prüfungen können nicht als Durchschnittswerte angegeben werden. Diese werden individuell, häufig unter Bezugnahme auf andere Leistungen, als Gesamtpaket und zudem in Abhängigkeit von dem jeweiligen Einzelfall vereinbart und berechnet. Weiter besteht hier die Gefahr eines Preis- und damit unweigerlich auch eines Qualitätsdumpings, was sicher nicht gefördert werden sollte. Weitere Angaben müssten zudem zur Verhinderung von Missbrauch und Wettbewerbsbeeinflussung überprüft werden. Wie und anhand welcher Anforderungen dies objektiv erfolgen kann, ist fraglich. Weiter ist Wirtschaftsprüfern unlautere Werbung gemäß § 52 WPO verboten.

- Eine **Standardisierung des Gründungsgutachtens** lehnen wir aus grundsätzlichen Überlegungen ab, da die Berichterstattung sehr stark vom konkreten Einzelfall, das heißt insbesondere von Art und Umfang der geplanten Geschäftstätigkeit abhängig ist. Um den Registergerichten die Prüfung zu erleichtern, ist eine komprimierte Checkliste als Anlage zum Gründungsgutachten vorstellbar, soweit das Muster mit den Spitzenprüfungsverbänden abgestimmt wird.
- Eine Aussage des Prüfungsverbands betreffend den **Förderzweck** bereits im **Gründungsgutachten** ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, da dieser Aspekt auch schon bislang Gegenstand der Gründungsprüfung ist. Sollten die angedachten Anpassungen dennoch erfolgen, könnte sich die Regelung an der bereits in § 58 Absatz 1 Satz 3 GenG für die laufende Prüfung getroffenen Regelung orientieren. Hierbei müsste klargestellt werden, dass nur die im Rahmen der Gründungsprüfung dem Prüfungsverband zur Verfügung stehenden Unterlagen Grundlage der Feststellung sind. Zu der Erwägung, hier eine Regelung zu schaffen, die eine Anwendung des Amtslöschungsverfahrens nach § 395 FamFG ermöglicht, wird unter Ziff. 3 Stellung genommen.
- Die **Frist für Eintragungen im Genossenschaftsregister** ist zu begrüßen. Wir schlagen vor, die angedachte Fristen-Regelung auf alle anderen Anmeldungen (z. B. Wechsel eines Vorstandsmitglieds, Satzungsänderungen) zu erweitern und eine Frist zur Eintragung von 10 Tagen vorzusehen.

### 3. Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften

Wie das Eckpunktepapier richtig ausführt, gibt es nur vereinzelt unseriöse Genossenschaften. Da diese den guten Ruf aller seriösen Genossenschaften in Zweifel ziehen können, sind Maßnahmen zur Aufdeckung und Verfolgung unseriöser Genossenschaften notwendig, die aber die seriösen Genossenschaften nicht unverhältnismäßig belasten dürfen.

- Hinsichtlich der vorgeschlagenen **Verbesserung der Regelungen bei Förderzweckverfehlung** ist zunächst sicherzustellen, dass der obersten Landesbehörde die Informationen zur Verfügung gestellt werden, die für einen Antrag nach § 81 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative GenG erforderlich sind. Stellt ein Prüfungsverband eine fortgesetzte Förderzweckverfehlung fest, ist er nach aktueller Rechtslage nicht berechtigt, diese Information an die zuständige Stelle weiterzugeben. Dies kann ein wesentlicher Grund dafür sein, dass von der Vorschrift in der Praxis kein Gebrauch gemacht wird. Hier müsste eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Weitergabe der Informationen geschaffen werden. Die skizzierte Rechtsfolge der Löschung nach § 395 Absatz 1 Satz 1 FamFG, nämlich der Verlust der Rechtsfähigkeit bei Fortbestand als Körperschaftliche Vereinigung, könnte Risiken für die Gläubiger und die ehemaligen Mitglieder der gelöschten Genossenschaft mit sich bringen, die im Liquidationsverfahren nach den §§ 83 - 93 GenG nicht entstehen. Außerdem erscheint in den Fällen des § 81 Absatz 1 Satz 1 GenG die Zwangliquidation der Genossenschaft auch dann angemessen, wenn die Genossenschaft bei Förderzweckverfehlung beharrlich an der Rechtsform festhält, ohne den Rechtsrahmen auszuschöpfen und von sich aus in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln.

- Die **Ausweitung der Rechte und Pflichten des Prüfungsverbands** sind zum Teil zu begrüßen. Die vorgeschlagene **Klarstellung in § 1 GenG** (Unzulässigkeit der Dividendengenossenschaft) kann erfolgen. Das **Einberufungsrecht des Prüfungsverbands** kann erweitert werden, es muss aber, wie im Eckpunktepapier bereits angelegt, bei einer Ermessensentscheidung des Prüfungsverbands bleiben. Die Möglichkeit zur **Weitergabe von Informationen an einzelne Mitglieder** durch den Prüfungsverband sehen wir kritisch, da sie mit keinem praktischen Nutzen verbunden ist. Die Entscheidungen werden ohnehin in der General- bzw. der Vertreterversammlung getroffen, für die bzw. in der auch die Informationen zur Verfügung gestellt bzw. erörtert werden. Eine **Pflicht des Prüfungsverbands** zur Information der BaFin bzw. des Registergerichts wird abgelehnt. Der Prüfungsverband muss die Möglichkeit haben, die Einzelfallumstände zu würdigen und die daraus nach seiner Bewertung erforderlichen Konsequenzen im konkreten Fall zu ziehen. Nur so werden unverhältnismäßige Maßnahmen vermieden.
- Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur **Stärkung der Staatsaufsicht über genossenschaftliche Prüfungsverbände** werden ebenfalls teilweise unterstützt. Die Verpflichtung zur **Prüfung der Zuverlässigkeit** von Vorstandsmitgliedern von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden begegnet grundsätzlich keinen Bedenken. Da es sich aber bei mindestens einem Vorstandsmitglied zwingend um einen Wirtschaftsprüfer oder um einen besonderen Vertreter, der den Prüfungsbereich zu verantworten hat, handeln muss, ist der Mehrwert einer solchen (zusätzlichen) Zuverlässigkeitsprüfung fraglich. Das Anordnen **des Ruhens der Prüfung** ohne vorherige Untersuchung wird allerdings kritisch gesehen. Angesichts der erheblichen Folgen nicht nur für den Prüfungsverband, sondern auch für die zu prüfenden Genossenschaften, sollte die Anordnung des Ruhens der Prüfung weiterhin nur nach einer Untersuchung mit entsprechendem Ergebnis möglich sein. Dem Vorschlag, dass auch einem Spitzenprüfungsverband das Prüfungsrecht verliehen sein muss, damit sichergestellt ist, dass auch der **Spitzenprüfungsverband unter Staatsaufsicht** steht, schließen wir uns an. Eine **Verpflichtung zur Übersendung des Prüfungsberichts über die Qualitätsprüfung**, § 63e GenG, kann eingeführt werden.

Berlin, 28. September 2023

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

gez. Dr. Eckhard Ott

gez. Jan Holthaus